

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend Der Abonnements-
preis pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 A bei der
Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Jopengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 A.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 4.

Danzig, den 13. Januar

1900

Am tlicher T heil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Maul- und Klauenseuche herrscht noch in folgenden Ortschaften:

I. im Kreise Danziger Höhe

in Braust und Oliva.

II. im Kreise Danziger Niederung

in Lichtkampe, Schnackenburg, Bohnlackerweide und Wozlaff.

III. im Kreise Dirschau

in Subkau, Gr. Malsau, Schliemen, Stüblau, Kl. Borroschau und Kl. Malsau.

IV. im Kreise Neustadt

in Czechozin, Rahmel und Zoppot.

Danzig, den 12. Januar 1900.

Der Landrath.

2. Nach § 10 des Sanitätspolizei-Regulativs vom 8. August 1835 muß die Ortspolizei-
behörde auf die erhaltene Anzeige von einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit die ersten
Fälle dieser Krankheit ärztlich untersuchen lassen und wenn das Gutachten das wirkliche Vor-
handensein der Krankheit bestätigt, unverzüglich ihrer vorgelegten Behörde darüber Anzeige erstatten.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, wenn ihnen
nicht schon die Meldung eines Arztes über den in seiner
Praxis vorkommenden Fall einer ansteckenden Krankheit

zugegangen ist, das Vorhandensein dieser Krankheit sofort durch einen Arzt feststellen zu lassen, und das ärztliche Gutachten oder die ärztliche Krankheitsanzeige jedesmal mit dem Bericht über den Ausbruch der ansteckenden Krankheit mir gleich mit einzureichen.

Nur auf Grund der ärztlichen Bescheinigung über die Art der ausgebrochenen Krankheit können von mir Anordnungen über die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln getroffen werden, es entsteht daher ein unnützer und oft gefährlicher Zeitverlust, wenn das ärztliche Attest über die Feststellung der Krankheit nicht sogleich mir eingereicht wird, sondern von mir erst nachträglich eingefordert werden muß.

Zu den anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten gehören: Cholera, Typhus, Ruhr, Pocken, Masern, Scharlach, Nötheln, contagiöse Augentzündung, Krätze, Weichselzopf, Tollkrankheit, Milzbrand, Rostkrankheit, Diphtheritis, Pest, Genickstarre.

Danzig, den 10. Januar 1900.

Der Landrath.

3. Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen beauftrage ich, darauf zu achten, daß die Vorschriften der hierunter nochmals abgedruckten Polizei-Verordnung vom 22. Mai 1895 über die Reinigung und die Desinfektion der Gassfalle und Ausspannungen, sowie der dazu gehörenden Krippen, Kaufen, Futtertröge und Stallgeräthe, beachtet werden und jede Uebertretung zur Anzeige und zur Bestrafung zu bringen.

Zugleich ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, von jeder auf Grund dieser Polizei-Verordnung erfolgten Bestrafung eines Gastwirths mir Mittheilung zu machen.

Danzig, den 8. Januar 1900.

Der Landrath.

Polizei-Verordnung.

Zum Schutze gegen die Verbreitung der Rost- und Räudekrankheit wird unter Aufhebung der hiesbezüglich am 16. Juli 1890 erlassenen Polizei-Verordnung auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den ganzen Umfang des Kreises Danziger Höhe hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1.

In allen im Kreise Danziger Höhe befindlichen Gassfällen und Ausspannungen sind die Stallwände, an welchen die Krippen stehen und die beiden Seitenwände vom Fußboden bis zur Höhe von 2 Metern sowie die Krippen, einschließlich der außerhalb der Ställe gebrauchten Standkrippen und Futtertröge, die Kaufen, Stalleimer und sonstigen Stallgeräthe durch Abwaschen mit scharfer Lauge, so oft es die Umstände nöthig machen, gründlich zu reinigen und unmittelbar darauf mit Kalkmilch zu bestreichen, so daß bei einer Kontrolle durch den beamteten Thierarzt, sowie den Polizeibeamten der Stall, Krippen u. s. w. stets im reinlichen Zustande vorgefunden werden müssen.

§ 2.

Die Krippen, Standkrippen, Stalleimer und Futtertröge sind nach jeder Einstellung und Fütterung von Pferden gründlich zu reinigen, bevor andere Pferde in den Stall an diese Stelle gebracht werden. Futterreste, wie auch sonstiger Unrath dürfen sich daher bei Einstellung von Pferden in den Stall, in den Krippen, Tränkeimern und Raufen pp. nicht befinden.

§ 3.

Der Fußboden des Stalles muß stets sauber gehalten und so oft erforderlich ist, mit trockenem Streumaterial versehen werden.

§ 4.

Dem beamteten Thierarzt, sowie den Polizeibeamten ist der Zutritt zu den Stallungen behufs Ausübung der Kontrolle jederzeit zu gestatten.

§ 5.

Der Gaststall- oder Ausspannungsinhaber wird bei Nichtbefolgung der Vorschriften der vorstehenden Verordnung, insofern nicht der § 328 des Strafgesetzbuchs Platz greift, mit einer Geldstrafe bis 30 *M.* im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Danzig, den 22. Mai 1895.

D e r L a n d r a t h.

B e k a n n t m a c h u n g.

4.

Die Schifferkontrollversammlungen im Kreise Danzig Höhe finden statt:

Am Sonnabend, den 20. Januar 1900, Vormittags 9 Uhr, in Danzig auf dem Hofe der Karmeliterkaserne (Eingang Töpfergasse)

und zwar mit den Mannschaften des Kreises Danzig Höhe und denjenigen des Kreises Danzig Niederung, welche weder die Schifferkontrollversammlung in Pröbberau noch in Steegen mitgemacht haben.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

1. Sämmtliche Reservisten und die Seewehr I. Aufgebots der Kaiserlichen Marine.
2. Die zur Disposition der Marinetruppentheile entlassenen Mannschaften.
3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften der Marine.
4. Die dauernd und zeitig Halbinvaliden der Kaiserlichen Marine.
5. Sämmtliche Marine-Ersatz-Reservisten.
6. Sämmtliche schiffahrttreibenden Reservisten, Behrleute I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten des Landheeres, welche weder der Frühjahr- noch der Herbstkontrollversammlung beigewohnt haben.

Vorstehende Bekanntmachung gilt als Befehl!

Etwaiiges Ausbleiben ohne die Ursache des Nichterscheinens vorher seinem Bezirksfeldwebel anzuzeigen, wird mit Arrest bestraft.

Sämmtliche Militairpapiere sind mit zur Stelle zu bringen; wer dieselben verloren hat, muß die Neuausfertigung derselben rechtzeitig bei seinem Bezirksfeldwebel beantragen.

Königliches Bezirkskommando Danzig.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Danzig, den 9. Januar 1900.

D e r L a n d r a t h.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1890 und unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 30. April 1898 (Kreisblatt No. 31, Seite 204) und vom 28. November 1898 (Kreisblatt No. 96, Seite 531) die **Nachweisungen der im verfloffenen Kalenderhalbjahre im Amtsbezirk verstorbenen bestrafte[n] Personen, oder eine Fehlanzeige** an die königliche Staatsanwaltschaft hieselbst behufs Berichtigung der Strafregister **spätestens bis zum 1. Februar cr.** einzureichen.

Danzig, den 8. Januar 1900.

Der Landrath

6. Nach § 10 des Sanitätspolizei-Regulativs vom 8. August 1835 haben die Ortspolizeibehörden von den herrschenden ansteckenden Krankheiten außer ihrer vorgesetzten Behörde auch der obersten Militärbehörde Mittheilung zu machen. Die Herren Amtsvorsteher weise ich deshalb hierdurch an, von jedem Auftreten einer ansteckenden Krankheit in einer Ortschaft des Amtsbezirks sofort nicht nur mir, sondern **auch dem königlichen Generalkommando des 17. Armeekorps hieselbst** Anzeige zu erstatten, sowie von dem Erlöschen der Krankheit ebenfalls Mittheilung zu machen.

Danzig, den 10. Januar 1900.

Der Landrath

7. Die Maul- und Klauenseuche ist in den Ortschaften Kl. Garz und Gr. Schlanz, Kreises Dirschau, erloschen.

Danzig, den 12. Januar 1900.

Der Landrath

8. Unter den Pferden des Gutes Herrengrobin ist die Brustseuche ausgebrochen.

Danzig, den 11. Januar 1900.

Der Landrath

9. Unter den Pferden des Hofbesizers Reinhold Joost in Weßlinken ist die Influenza ausgebrochen.

Danzig, den 11. Januar 1900.

Der Landrath

10. Unter den Pferden des Hofbesizers Otto Klatt in Leskau ist die Brustseuche erloschen.

Danzig, den 11. Januar 1900.

Der Landrath

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Zur Ausführung des Artikels 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz S. S. 177) wird auf Grund des § 7 daselbst Folgendes angeordnet:

§ 1.

Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2.

Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3.

Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll, oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienststempel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4.

Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5.

Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlassgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6.

Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7.

Kann der Antragsteller über die Schulverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8.

Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schulverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umgeschrieben auf“

mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10.

Die Rückverwandlung in eine Schulverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar.“

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11.

An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porti, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben:

- 1) für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schulverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schulverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;
- 2) für die Ertheilung einer neuen Schulverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schulverschreibungen, mindestens 1 Mark

Der Finanzminister.

In Vertretung
gez. Lehnert.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung
gez. Sterneberg.

Der Justizminister.

In Vertretung
gez. Nebe Pflugstaedt.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.

Im Auftrage
gez. Hoeter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage
gez. Kugler.

Der Minister des Innern.

gez. Frh. von Rheinbaben.

12.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund des § 11 der Fernspreckgebühren-Ordnung vom 20 Dezember 1899 (Reichs-gesetzbl Nr. 51) wird Folgendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß an ein Fernsprecknetz, welcher nicht weiter als 5 km von der Ver-mittelungsstelle entfernt ist, beträgt vom 1 April 1900 ab

in der Stadt Fernsprech-einrichtung in	A die Bauisch- gebühr; jährlich	B.		Bemerkungen.
		wenn an deren Stelle die Grundgebühr und Gesprächs- gebühren gezahlt werden		
		die Grund- gebühr jährlich	die Gesprächs- gebühr	
Danzig	150	60	5 Pfennig mindestens 20 Mk jährlich	

Die den Reichs- und Staatsbehörden, den Provinzial- und Kommunalverwaltungen sowie den Eisenbahngesellschaften gewährte Ermäßigung von 25 % der Jahresgebühr fällt vom 1. April 1900 ab fort.

Die Teilnehmer in Danzig, welche an Stelle der Bauischgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühr zahlen wollen, müssen dies dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Danzig bis zum 15. Februar schriftlich mittheilen. Sie erhalten alsdann zum 1. April andere Anschlußnummern

Teilnehmer, deren Jahresgebühren zur Zeit niedriger sind als die künftig geltende Bauischgebühr, können ihre Anschlüsse bis zum 1 April kündigen. Die Kündigung ist bis zum 15. Februar schriftlich bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte in Danzig anzubringen.

Danzig, den 10. Januar 1900.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J B
Rische.

Nichtamtlicher Theil.

Ein Quantum Pferdehäcksel,

13.

circa 100 Centner, à 1,50 Mk hat abzugeben

D. Rexin, Trutenau

14

Ein zuverlässiger Schäfer mit Schäfertnecht findet Marien cr. bei hohem Lohn und Deputat Stellung in Gr Trampfen, Kreis Danziger Höhe.

Eine sehr gute Milch-Ruh, welche den 16. d. Mts. frischm. wird, verk. **Hallmann**, Cetschau b. Köln Wpr.



Zuchtviehauction in Käsemark (Wachtbude bei Frau Ness.)



16. **Mittwoch, den 17. Januar 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Gutsbesizers Herrn **Herm. Hornemann** Käsemark, an den Meistbietenden verkaufen:

6 gute hochtragende Milchkühe, 11 hochtragende Stärken, zum größten Teil gefört und von Herdbucheltern, **einen 1 1/2-jährigen Bullen** von Herdbucheltern, sämtlich schwarz-weiß, **2 dreijährige fette Döfhen.**

Ferner: **2 elegante, schwere Wagenpferde, 5-jährig, 6" groß, (Küchse)** und **7 Käuterichweine.**

Fremdes Vieh darf **nicht** eingebracht werden. Den mir bekannten Käufern gewähre ich einen **zweimonatlichen Kredit.** Unbekannte zahlen sogleich.

A. K l a n, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Auction in Gr. Walddorf, Mitteltrift Nr. 17.

16. **Montag, den 29. Januar 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Venzers Herrn **Fried. Krobjilowski** wegen Aufgabe der Wirthschaft an den Meistbietenden verkaufen:

1 starken braunen Wallach, 3 Milchkühe, davon 1 hochtragend, **2 Futterichweine, 1 Hoshund, 10 Hühner, 1 Kastenwagen auf Federn, 1 Arbeitswagen und Zubehör, 1 Spazierschlitten, 1 Arbeitsgeschirr, 1 Häckselmaschine mit hölzernem Rogwerk, 1 Mehlkasten, 1 Mübenschneider, Pflüge, Eggen, 2 Schlittenglocken, 1 Partie altes Eisen, 1 engl. Wanduhr, 1 Baumfarrre div Wirthschafts- und Hausgeräthe** u.

Ferner: **Ca. 30 Ctr. Rubheu, ca. 4 Schock Hafervorriehlag und 4 Schock Gerstenrichtstroh, ca 20 Ctr. Kartoffeln und 1 Quantum Futterrüben.**

Fremdes **Vieh** darf zum Mitverkauf eingebracht werden. Den mir bekannten Käufern gewähre ich einen **zweimonatlichen Kredit.** Unbekannte zahlen sogleich.

A. K l a n, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

17.



Brennerei-Kartoffeln



off.riert franco allen Bahnhstationen

Benno Tilsiter, Bromberg.

Redakteur: Oskar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Jovengasse 8.